

Gemeinde Lemwerder
Stedinger Straße 51
27809 Lemwerder

Gemeinde Lemwerder	
Eing. 14. März 2025	
OU	-> 784

*Sitte einscannen
erl. 20.3.25 W.*

Es berät Sie: Rolf Kuhn
Zimmer: 55
Durchwahl: -485
oder Zentrale: 04401 927-0
Telefax: 04401 927-100
E-Mail: rolf.kuhn@wesermarsch.de
Aktenzeichen: FD 32

Brake, 10.03.2025

Verlegung Ortseingangsschild OT Ochtum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anregung, das Ortseingangsschild im Ortsteil Ochtum vor die Einmündung der Hafenstraße zu verlegen und die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h bis zum Ehrenmal vorzuziehen, wurde in der letzten Straßenverkehrssitzung am 26.02.2025 mit Vertretern der Polizei und der Straßenbauverwaltung beraten. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die o.g. Anregung nicht umgesetzt werden kann.

Zu den Gründen:

Ortstafeln sind gemäß der VwV zu Zeichen 310 (Ortstafeln) StVO ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen gemäß der VwV zu § 41 StVO/ Geschwindigkeit (Verwaltungsvorschrift zu § 41 Straßenverkehrsordnung), außer wenn unangemessene Geschwindigkeiten mit Sicherheit zu erwarten sind, nur auf Grund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen angeordnet werden. Das kann vor allem der Fall sein, wo für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Streckenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst, wo durch Anliegerverkehr häufiger Unfälle oder gefährliche Verkehrslagen entstanden sind oder wo längs verkehrende Fußgänger oder Radfahrer häufiger angefahren oder gefährdet worden sind.

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon: 04401 927-0 | Fax: 04401 927-100
Internet: www.wesermarsch.de
E-Mail: info@wesermarsch.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
Ausländerbehörde mittwochs geschlossen

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

In der VwV zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) wird unter Punkt II Nr.3 ausgeführt, dass wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind; die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht übersteigen soll. Weiterhin unter Punkt IV das die Zeichen soweit vor der Gefahrstelle aufgestellt werden sollen, dass eine Gefährdung auch bei ungünstigen Sichtverhältnissen ausgeschlossen ist. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind 50 bis 100 m ausreichend.

Die Delmenhorster Straße L 875 ist in dem Abschnitt innerorts einseitig lückenhaft bebaut mit einer entsprechenden einseitigen Nebenanlage auf Hochbord und der entsprechenden Beleuchtung. Auf der anderen Seite der Fahrbahn befindet sich der Deichkörper. Außerorts Richtung Hafenstraße befindet sich nach dem Ortsausgang keine Bebauung mehr mit entsprechenden Zufahrten von der Landesstraße. Die Nebenanlage ist als Radweg höhengleich und abgesetzt von der Fahrbahn angelegt. Ein entsprechender Ortscharakter ist dort nicht mehr erkennbar und eine Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer ist dadurch nicht zu erwarten.

Der eigentliche Gefahrenpunkt ist der Einmündungsbereich zur Hafenstraße mit dem dort stattfindenden Querungsverkehr durch Radfahrer. Nach dem Einmündungsbereich befindet sich der Radfahrer dann auf einem von der Fahrbahn abgesetzten Radweg. Im Einmündungsbereich herrscht eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Die Geschwindigkeitsbegrenzung beginnt aus Richtung Altenesch kommend ca. 100 vor der Einmündung der Hafenstraße. Die Beschilderung im Knoten L875/Hafenstraße ist also StVO-konform aufgestellt.

Das Ehrenmal hätte eine Entfernung von ca. 350 m zum Einmündungsbereich der Hafenstraße.

Eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung hat eine V85 (die Geschwindigkeit die 85% der Verkehrsteilnehmer fahren) von 79 km/h im Einmündungsbereich der Hafenstraße ergeben und liegt somit leicht über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit. Eine Unfallhäufungsstelle liegt laut Auswertung der Polizeiinspektion Delmenhorst dort nicht vor. Die Polizei Brake führt dort in regelmäßigen Abständen eine Geschwindigkeitsüberwachung durch und der Landkreis Wesermarsch prüft, ob eine Überwachung mit den Geräten des Landkreises dort möglich ist und würde die Örtlichkeit dann auch in den Messplan aufnehmen, um die Geschwindigkeit auf die erlaubten 70 km/h zu drücken.

Diese Ermessensausübung hat im Rahmen der o. g. Straßenverkehrssitzung stattgefunden. Hinreichende Gründe für eine Versetzung der Ortstafel und der Geschwindigkeitsreduzierung liegen nach Abwägung aller Kriterien nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kuhn

